



**Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im klinischen
Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr)
- Verteilungsordnung für das Praktische Jahr -
vom 19. Dezember 2013**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit 19 Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) (GBl. vom 27. Dezember 2005 S. 794 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 13. Juli 2012 (GBl. Nr. 11 S. 457 ff), hat der Senat der Universität Ulm auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät in seiner Sitzung am 05.12.2013 ergänzend zu den jeweils aktuell gültigen Studienordnungen für den Studiengang Humanmedizin an der Universität Ulm die nachstehende Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im klinischen Studienabschnitt für das 6. Studienjahr (Praktisches Jahr) - Verteilungsordnung für das Praktische Jahr - beschlossen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausbildungsstätten
- § 3 Frist und Form des Antrags auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren
- § 4 Grundsätze der Platzvergabe (Ausbildungsstätte)
- § 5 Grundsätze der Platzvergabe (Wahlfach)
- § 6 Annahme des Ausbildungsplatzes
- § 7 Tausch von Ausbildungsplätzen
- § 8 Anträge externer Bewerber
- § 9 Wiederholung des Praktischen Jahres
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die praktische Ausbildung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte in der jeweils gültigen Fassung wird an den Universitätskliniken und akademischen Lehrkrankenhäusern nach Maßgabe der vorhandenen verfügbaren Ausbildungsplätze durchgeführt. Sie beginnt jeweils im November und Mai eines Jahres.
- (2) Die für die praktische Ausbildung verfügbaren Ausbildungsplätze werden zu Ausbildungsfolgen zusammengefügt. Die Ausbildungsfolgen umfassen die Fächer Chirurgie, Innere Medizin und ein Wahlfach.
- (3) Die zeitliche Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte und die Verteilung der Studierenden auf die Ausbildungsorte bestimmt die Universität. Die Ausbildung in den drei Tertialen

findet in der Regel an einer Ausbildungsstätte statt. Sofern an einem akademischen Lehrkrankenhaus ein gewünschtes Wahlfach nicht vorhanden ist, kann im Rahmen der Kapazität dieses Wahlfach am Klinikum der Universität Ulm absolviert werden. Externe Bewerberinnen und Bewerber, die nur zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren, absolvieren diese ebenfalls in der Regel an einer Ausbildungsstätte.

§ 2 Ausbildungsstätten

Die Ausbildungsstätten ergeben sich neben dem Universitätsklinikum Ulm aus den vertraglichen Verpflichtungen mit den Akademischen Lehrkrankenhäusern.

§ 3 Frist und Form des Antrags auf Teilnahme am Verteilungs- und Nachrückverfahren

- (1) Studierende, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind, Bewerberinnen und Bewerber, die für das Absolvieren des gesamten Praktischen Jahres einen Hochschulortwechsel an die Universität Ulm vornehmen möchten, sowie Bewerberinnen und Bewerber, die nur ein oder zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten, stellen den Antrag auf Zuteilung eines Ausbildungsplatzes im 3. Klinischen Ausbildungsabschnitt des Studiengangs Humanmedizin (Praktisches Jahr) in Form des elektronisch ausgefüllten Antragsformulars online an das Studiensekretariat der Universität Ulm.
- (1a) Die Bewerbungsfristen werden für Studierende, die bereits an der Universität Ulm immatrikuliert sind, und Bewerberinnen und Bewerber, die für das Absolvieren des gesamten Praktischen Jahres einen Hochschulortwechsel an die Universität Ulm vornehmen möchten, wie folgt definiert:
 - ◆ 15. bis 31. Mai desselben Jahres, wenn der Eintritt in das Praktische Jahr zum November erfolgen soll,
 - ◆ 15. bis 30. November des vorangehenden Jahres, wenn der Eintritt in das Praktische Jahr zum Mai erfolgen soll.
- (1b) Bewerbungsfristen für Bewerberinnen und Bewerber, die nur ein oder zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten, werden einheitlich und bundesweit von den Medizinischen Fakultäten festgelegt und rechtzeitig auf der Homepage der Universität Ulm veröffentlicht. Absätze 2 und 6 finden für diese Bewerberinnen und Bewerber keine Anwendung. Diese Bewerberinnen und Bewerber können nur eine Ausbildungsstätte und pro Terial ein Fach benennen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß Absatz 1a können im Zuteilungsantrag bis zu drei Ausbildungsstätten und je Ausbildungsort bis zu drei Wahlfächer in einer Reihenfolge benennen. Hierbei gilt jeweils die an erster Stelle benannte Präferenz als Hauptantrag, die weiteren Präferenzen in der angegebenen Reihenfolge als Hilfsanträge.
- (3) Die Zuteilung der Ausbildungsstätte geht der Aufteilung auf das Wahlfach voraus.
- (4) Bei Anträgen, die nach Ablauf der Frist nach Absatz 1a gestellt werden, ist die Universität nicht an Nennungen zu Ausbildungsstätte und Wahlfach gebunden. § 4 Abs. 3 a)–e) und Abs. 4 dieser Satzung finden auf diese Anträge keine Anwendung.

- (5) Die Antragstellenden nach Absatz 4 werden unter dem Vorbehalt in das jeweilige Verteilungsverfahren einbezogen, dass nach Berücksichtigung der rechtzeitig gestellten Anträge Ausbildungsplätze verfügbar sind.
- (6) Bei der Annahme des zugeteilten PJ-Platzes gemäß § 6 Abs. 1 kann der Studierende einen Antrag auf Teilnahme am Nachrückverfahren stellen. Im Nachrückverfahren werden vor PJ-Beginn frei werdende Plätze nach den Kriterien gemäß § 4 Abs. 4 und 5 vergeben. Das Nachrückverfahren findet spätestens eine Woche vor PJ-Beginn statt.

§ 4 Grundsätze der Platzvergabe (Ausbildungsstätte)

- (1) Die Universität Ulm entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge von Studierenden, die an der Universität Ulm immatrikuliert sind und Bewerbungen, die für das Absolvieren des gesamten Praktischen Jahres einen Hochschulortwechsel an die Universität Ulm vornehmen möchten nach den Grundsätzen der Absätze 2 bis 5 und weist den Studierenden einen Ausbildungsplatz an einer Ausbildungsstätte zu. Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für das Absolvieren des gesamten Praktischen Jahres einen Hochschulortwechsel an die Universität Ulm vornehmen möchten, werden unter Zugrundelegung der Auslastung spätestens am 31. Oktober für den Eingangstermin November und spätestens am 30. April für den Eingangstermin Mai beschieden.
- (1a) Die Universität Ulm entscheidet über die fristgerecht eingegangenen Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die nur ein oder zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten, nach den Grundsätzen des Absatzes 6 und weist den Bewerberinnen und Bewerbern ein oder zwei Tertiale an einer Ausbildungsstätte zu. Nicht fristgerecht eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (2) Die Verteilung der Ausbildungsplätze in den einzelnen Ausbildungsstätten richtet sich im Rahmen der vorhandenen Ausbildungsplätze grundsätzlich nach den Anträgen der Studierenden gemäß § 3 Abs. 2. Über Anträge von Studierenden, die die Frist des § 3 Abs. 1a versäumt oder einen in einem früheren Verfahren zugewiesenen Ausbildungsplatz aus von ihnen zu vertretenden Gründen nach Ablauf des Nachrückverfahren nicht angetreten haben, und über Anträge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für das Absolvieren des gesamten Praktischen Jahres einen Hochschulortwechsel vornehmen möchten, wird erst nach Berücksichtigung aller anderen Anträge von Studierenden, die an der Universität Ulm immatrikuliert sind, entschieden.
- (3) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsstätten und Ausbildungsplätze innerhalb der Gruppen des Absatzes 2 eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:
 - a) Nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderte/r oder einem Schwerbehinderten Gleichgestellte/r im Sinne des Schwerbehindertengesetzes;
 - b) Wahrnehmen von Familienpflichten. Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt¹. Da-

¹ Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und

zu zählen insbesondere die Erziehung von Kindern, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger.

- c) Stipendiatinnen und Stipendiaten in Forschungsprogrammen. Eine prioritäre Zuteilung nach diesem Gesichtspunkt ist nur an die Ausbildungsstätte möglich, an welcher die Forschungstätigkeit stattfindet.
 - d) Tätigkeit von bereits mindestens einem Jahr in einem Gremium der Universität Ulm. Die Studienkommission Humanmedizin erstellt eine Positivliste der Gremien nach Satz 1. Eine prioritäre Zuteilung nach diesem Gesichtspunkt ist nur an das Universitätsklinikum Ulm und das Bundeswehrkrankenhaus Ulm möglich.
 - e) Vorliegen unbilliger Härte, insbesondere bevorstehende Niederkunft oder lang andauernde ärztliche Behandlung – die besondere Berücksichtigung der ersten Ausbildungsstätte ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen. Ein Härtefall liegt auch dann vor, wenn die Zuweisung zu einer bestimmten Ausbildungsstätte für den Studierenden aufgrund außergewöhnlicher Umstände, die von ihr/ihm nicht zu vertreten sind, geboten ist und durch die Zuweisung an eine andere Ausbildungsstätte die Ableistung des Praktischen Jahres in Frage gestellt würde.
 - f) alle übrigen Studierenden.
- (4) Haben mehrere Studierende den gleichen Rang nach Absatz 3 innerhalb der Buchstaben a) bis e) und kann nur einem Teil dieser Studierenden an einer Ausbildungsstätte ein Ausbildungsplatz zugewiesen werden, entscheidet unter diesen Studierenden das Los.
- (5) Studierende, denen nach den vorstehenden Absätzen kein Ausbildungsplatz an einer von ihnen genannten Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann, werden nach den verbliebenen Möglichkeiten einer Ausbildungsstätte zugewiesen.
- (6) Wird bei der Verteilung auf die Ausbildungsstätten und Ausbildungsplätze für Antragstellende (externe Bewerberinnen und Bewerber), die nur ein oder zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten, eine Rangfolge erforderlich, so werden die verfügbaren Plätze prioritär an Bewerberinnen und Bewerber, die zwei Tertiale und nachrangig an solche, die nur ein Tertial am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten, vergeben. Innerhalb dieser beiden Gruppen erfolgt die Platzvergabe nach den Maßgaben der Absätze 3 a) bis e) und 4. Bewerberinnen und Bewerber, denen nach den vorstehenden Absätzen kein Ausbildungsplatz an einer von ihnen genannten Ausbildungsstätte zugewiesen werden kann, erhalten keine Zuteilung für das entsprechende Tertial.

deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten. Der Familienbegriff der Universität Ulm umfasst auch alle Ein-Eltern-Familien (Alleinerziehende mit Kind).

§ 5 Grundsätze der Platzvergabe (Wahlfach)

- (1) Ist in einem Wahlfach die Zahl der Ausbildungsplätze begrenzt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der in diesem Wahlfach insgesamt verfügbaren Ausbildungsplätze, wird unter diesen Bewerberinnen und Bewerbern eine Auslosung durchgeführt. Bewerberinnen und Bewerber, die einem akademischen Lehrkrankenhaus zugeteilt wurden und nur das Wahlfach am Universitätsklinikum absolvieren (siehe § 1 Abs. 3), werden bei der Platzvergabe nachrangig behandelt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die zu keinem ihrem Antrag entsprechenden Wahlfach zugelassen werden können, wird ein Wahlfach nach den verbliebenen Möglichkeiten zugewiesen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nur ein oder zwei Tertiale am Klinikum oder einem Akademischen Lehrkrankenhaus der Universität Ulm absolvieren möchten und die zu keinem ihrem Antrag entsprechenden Wahlfach zugelassen werden können, erhalten keine Zuteilung.

§ 6 Annahme des Ausbildungsplatzes

- (1) In der Mitteilung über die Zuteilung eines Ausbildungsplatzes wird dem Studierenden eine Frist zur Annahme des Ausbildungsplatzes gesetzt. Geht diese Annahmeerklärung nicht fristgerecht ein, wird der Ausbildungsplatz unter Zugrundelegung der Kriterien gemäß §§ 4 und 5 dieser Verteilungsordnung weiter vergeben. Die Zuteilung steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass der Studierende die nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 27 Approbationsordnung für Ärzte erforderlichen Voraussetzungen spätestens zu Beginn des Praktischen Jahres erfüllt hat.
- (2) Soweit zugeteilte Ausbildungsplätze nicht in Anspruch genommen werden, weil ein Studierender die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 27 Approbationsordnung für Ärzte nicht erfüllt, gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Nimmt ein/e Studierende/r, eine Bewerberin oder ein Bewerber die Tätigkeit bei der zugeteilten Ausbildungsstätte nicht auf, so hat sie/er die Ausbildungsstätte und das Dezeranat II/Studiensekretariat darüber unverzüglich zu unterrichten. Die/der Studierende, die/der Bewerber/in wird beim nächsten Verteilungsverfahren nachrangig behandelt, wenn die Unterrichtung des Studiensekretariats nach Abschluss des Nachrückverfahrens erfolgt und der Rücktrittsgrund von der/von dem Studierenden zu vertreten ist.

§ 7 Tausch von Ausbildungsplätzen

- (1) Anträge auf Tausch eines Ausbildungsplatzes können frühestens nach Bestehen des Zweiten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und spätestens bis zum
 - ◆ 31.10.(Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im Novemberund bis zum
 - ◆ 30.04.(Ausschlussfrist) für den Eingangstermin im Maibeim Studiensekretariat der Universität Ulm gestellt werden.

- (2) Studierende, die ihren Ausbildungsplatz gemäß § 4 Abs. 3 a) – d) zugeteilt erhielten, können diesen Ausbildungsplatz nur mit einem an der Universität Ulm immatrikulierten Studierenden tauschen, der im selben Verteilungsverfahren einen Ausbildungsplatz gemäß § 4 Abs. 3 a) – d) zugeteilt erhielt.
- (3) Im Übrigen kann ein Tausch von zugeteilten Ausbildungsplätzen nur bei unveränderter Übernahme der festgelegten Ausbildungsstätte und der festgelegten Reihenfolge der Ausbildungsfächergenehmigt werden.

§ 8 entfällt

§ 9 Wiederholung des Praktischen Jahres

- (1) Muss ein Prüfling auf Grund der Entscheidung des Landesprüfungsamtes gemäß § 21 Abs. 1 Approbationsordnung für Ärzte (Nichtbestehen des 2. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß §§ 27 bis 33 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 17.07.2012, sogenanntes Hammerexamen bzw. 3. Abschnitts der Ärztlichen Prüfung gemäß § 30 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 01.01.2014) erneut an einem Ausbildungsabschnitt des Praktischen Jahres teilnehmen, so ist die erneute Anmeldung zum Verteilungsverfahren nicht an die Frist des § 3 Abs. 1a und die jeweiligen Zeiträume der Tertiale gebunden. Entsprechendes gilt für die durch das Landesprüfungsamt genehmigten Unterbrechungen.
- (2) Die Zuteilung soll in der Regel zur ursprünglich zugewiesenen Ausbildungsstätte erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Ulm für das Verteilungsverfahren im 3. Klinischen Studienabschnitt – Verteilungsordnung für das Praktische Jahr – vom 26. Oktober 2010, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 21 vom 02.11.2010 Seite 339 – 343 außer Kraft.

Ulm, den 19.Dezember 2013

gez.

Prof. Dr. Karl Joachim Ebeling
- Präsident -